



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

24. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 30.04.2021

Nummer 34

Inhalt

- Ergänzung der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge „*Maschinenbau*“, „*Maschinenbau im Praxisverbund*“, „*Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau*“, „*Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau im Praxisverbund*“ sowie die *Masterstudiengänge „Automotive Production“ und „Systems Engineering“* der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Maschinenbau

Seite 2



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007, zuletzt geändert am 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), hat die Fakultät Maschinenbau durch Beschluss vom 28.04.2021 und das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am 29.04.2021 der **Änderung der Bachelor Prüfungsordnungen für die Studiengänge „Maschinenbau“ sowie „Maschinenbau im Praxisverbund“ (Verkündungsblatt 25/2011 und Verkündungsblatt Nr. 22/2018) und der Bachelor-Prüfungsordnungen für die Studiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ und „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau im Praxisverbund“ (Verkündungsblatt Nr. 26/2011 und Verkündungsblatt Nr. 23/2018) sowie der Master-Prüfungsordnungen für den Studiengang „Automotive Production“ (Verkündungsblatt Nr. 27/2011, Verkündungsblatt Nr. 02/2019 und Verkündungsblatt Nr. 36/2019) und der Master-Prüfungsordnungen für den Studiengang „Systems Engineering“ (Verkündungsblatt Nr. 28/2011 und Verkündungsblatt Nr. 24/2018) zugestimmt.**

Die Ergänzungen in allen o. g. Prüfungsordnungen betreffen § 8 Prüfungsleistungen.

§ 8 Absatz 2 wird jeweils wie folgt um g) erweitert:

Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen:

- a) Lernerfolgskontrolle (Absatz 3),
- b) Klausur (Absatz 4),
- c) mündliche Prüfung (Absatz 5),
- d) Referat (Absatz 6),
- e) Projektarbeit (Absatz 7),
- f) Kombinationsprüfung (Absatz 8),
- g) Einsendeaufgabe (Absatz 9).

In § 8 werden die Absätze 9 und 10 wie folgt ergänzt:

- (9) Einsendeaufgaben (EA) umfassen die selbstständige Bearbeitung von Aufgaben aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie die Übermittlung an die/den Prüfenden auf elektronische Weise. Die Art, Anzahl, den Umfang und die Bearbeitungszeit der Aufgaben legt die/der Prüfende fest.
- (10) Alle vorgenannten Prüfungsformen können auch als elektronische Prüfung durchgeführt werden. Eine elektronische Prüfung ist eine Prüfung, die mit digitalen Endgeräten durchgeführt wird, indem die Angaben der oder des zu Prüfenden entgegengenommen und mittels vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien bewertet werden. Die Programmierung muss folgende Anforderungen sicherstellen: Die eingegebenen elektronischen Daten müssen eindeutig und dauerhaft jeder/jedem einzelnen zu Prüfenden zugeordnet werden können. Jede/Jeder zu Prüfende muss am Ende ihrer/seiner Bearbeitung die abgegebene Leistung bestätigen. Nach der Bestätigung muss eine Änderungsmöglichkeit der gespeicherten Daten ausgeschlossen sein. Die Festlegung der Anforderungen und der Bearbeitungsdauer erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Die Prüferin oder der Prüfer hat den zu Prüfenden die Möglichkeit zu geben, sich vorab mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Ostfalia in Kraft.